

27. Inwiefern sichert der § 25 Gew.D. solche gewerbliche Anlagen, die nach den §§ 16 und 24 dieses Gesetzes einer vorgängigen besonderen behördlichen Genehmigung bedürfen und solche erlangt haben, gegen nachträgliche polizeiliche Eingriffe aus anderen als gewerbe-polizeilichen Gründen?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 24. September 1906 i. S. Hamburg. Baupolizeibehörde (Bekl.) w. Fr. & Co. (Kl.). Rep. VI. 620/05.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Gründe:

„Die verklagte Behörde hat durch den Befehl vom 30. April 1904 der Klägerin die Vorschrift erteilt, geeignete Vorkehrungen gegen die Verbreitung belästigender Gerüche in der näheren und ferneren Umgebung ihrer Fabrik zu treffen, etwa dadurch, daß die bei der Fabrikation ätherischer Öle sich der Luft mitteilenden stark riechenden Substanzen durch Absorption in mit geeigneten Flüssigkeiten gefüllten, vollständig dichten Gefäßen vor ihrem Eintritt in die Arbeitsräume oder ins Freie vollständig aufgefangen werden, und daß die mit starken Gerüchen erfüllte Luft der Arbeitsräume und Lageräume in genügend hohe Schornsteine abgesogen werde. Die Beklagte hat sich dabei auf den § 61 des hamburgischen Baupolizeigesetzes gestützt, der sie unter gewissen Voraussetzungen zu solchen Anordnungen in bezug auf schon in Betrieb befindliche gewerbliche Anlagen befugt. Das Oberlandesgericht hat aber den auf Beseitigung dieser Verfügung gerichteten Klageantrag für begründet gehalten, weil

sie mit § 25 Abs. 1 der Reichs-Gewerbeordnung in Widerspruch stehe, nach welchem die einmal erteilte Genehmigung einer unter den § 16 dieses Gesetzes fallenden gewerblichen Anlage so lange in Kraft bleibt, als keine Änderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird, und keine wesentliche Veränderung im Betriebe der Anlage erfolgt, und weil für solche Fälle jene Bestimmung des § 61 des hamburgischen Baupolizeigesetzes keine Geltung beanspruchen könne. Dem ist beizutreten.

Die Frage ist, ob diejenigen gewerblichen Anlagen, welche nach den §§ 16 und 24 Gew.D. einer besonderen Genehmigung bedürfen, in Ansehung nachträglichen Eingreifens der Polizei die ihnen vom Berufungsgerichte beigeordnete Ausnahmestellung einnehmen. Im allgemeinen ist nämlich davon auszugehen, daß der § 1 Abs. 1 des genannten Gesetzes keinen Gewerbebetrieb gegen polizeiliche Einschränkungen sichert, die sich aus anderen als gewerbepolizeilichen, also insbesondere aus bau-, feuer- oder gesundheitspolizeilichen Rücksichten ergeben (vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 61 S. 13). Während dies auch wohl kaum von jemandem bezweifelt wird, wird andrerseits meistens angenommen, daß eine gewerbliche Anlage, der nach Maßgabe der §§ 16—24 Gew.D. eine besondere Genehmigung nach vorgängiger causae cognitio zuteil geworden ist, nach dem Sinne der Gewerbeordnung so lange weiteren polizeilichen Eingriffen entzogen ist, als sie ungeändert bleibt.

Vgl. insbesondere v. Landmann-Rohmer, Kommentar zur Gew.D. (4. Aufl.) Bd. 1 Bem. 1 u. 5 zu § 25 S. 190 flg. u. 194; v. Rohrscheidt, Gew.D. Bem. 8 zu § 16 S. 57; D. Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht, Bd. 1 § 21 II 2 S. 291 flg. u. III S. 302 flg.; Biermann, Privatrecht und Polizei in Preußen, S. 37; so auch das preußische Oberverwaltungsgericht laut der Entsch. desselben Bd. 5 S. 289 flg., Bd. 10 S. 263 flg. (Reger, Entscheidungen Bd. 4 S. 391 flg.), Bd. 23 S. 257 und der Reger'schen „Entscheidungen“ Bd. 16 S. 2 flg. (Preuß. Verwaltungsblatt Bd. 17 S. 147 flg.) und Bd. 22 S. 9 flg., und ferner das württembergische Ministerium des Innern, bei Reger a. a. D. Bd. 5 S. 276 flg.

Die entgegengesetzte Ansicht hat freilich ausgesprochen das sächsische Ministerium des Innern, bei Reger a. a. D. Bd. 7 S. 339 flg., und sehr nachdrücklich ist diese verfochten worden von Arndt im

Verwaltungsarchiv Bb. 10 S. 185 flg. Zuzugeben ist auch, daß innere Gründe, den unter die §§ 16 u. 24 Gew.D. fallenden gewerblichen Anlagen eine solche Ausnahmestellung gegenüber andern einer behördlichen Genehmigung bedürftenden Unternehmungen, wie z. B. Bergwerken, einzuräumen, kaum zu entdecken sind. Andernteils läßt sich aber auch nicht verkennen, daß gewisse Gründe eben bei allen solchen Unternehmungen für die bevorzugte Stellung vor gewöhnlichen, an keine besondere Genehmigung gebundenen gewerblichen Anlagen sprechen würden. Bei dieser Sachlage kann es doch nur darauf ankommen, ob wirklich durch positive gesetzliche Bestimmung diesen Gründen, wenn auch auf keinem anderen Gebiete, doch gerade auf dem der Gewerbeordnung Folge gegeben ist. Dies ist nun in der Tat geschehen. Der Wortlaut des § 25 Abs. 1 dieses Gesetzes: „Die Genehmigung... bleibt so lange in Kraft, als keine Änderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird“, — was allerdings, soweit es sich um die Fälle des § 16 handelt, aus dem weiteren Inhalte des Absatzes dahin zu ergänzen ist: „oder keine wesentliche Änderung in dem Betrieb eintritt“ — läßt kaum eine andere Auslegung zu. Auch wird die Bestimmung in den Motiven (abgedruckt z. B. bei v. Landmann-Rohmer a. a. O. Bem. 1 a zu § 16 S. 124 flg.) in diesem Sinne gerechtfertigt. Bei dem Mangel bestimmter ausdrücklicher Abgrenzung des Gebietes der Gewerbeordnung gegenüber anderen Zweigen der Polizei wäre es freilich vielleicht dennoch nicht ausgeschlossen, den letzteren gegenüber den § 25 nicht vollständig durchgreifen zu lassen, wenn zwingende innere Gründe zu einer solchen Einschränkung hinführten. Davon kann indessen keine Rede sein, da durch besondere Vorschriften in § 18 u. § 24 Abs. 2 Gew.D. dafür gesorgt ist, daß von vornherein bei der der Genehmigung vorausgehenden Prüfung und Erörterung alle möglicherweise erheblichen polizeilichen Gesichtspunkte, auch die bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen, zur Geltung kommen. Es ergibt sich also in der Tat, daß nach der Gewerbeordnung in den hier fraglichen Fällen nachträglich hervortretenden Übelständen der gewerblichen Anlage nur auf dem in § 51 des Gesetzes vorgesehenen Wege, dem der völligen Untersagung fernerer Benutzung durch die höhere Verwaltungsbehörde gegen Schadloshaltung, abgeholfen werden kann, wenn nicht der Gewerbetreibende es auf Androhung solcher Maß-

regel vorzieht, die nötigen Abänderungen an der Anlage oder in seinem Betriebe vorzunehmen. Das Berufungsgericht ist zu diesem Ergebnisse zunächst nur für diejenigen Fälle gelangt, wo, wie hier, nur administratives Eingreifen der Polizei in Frage steht, während es die Geltung durchgreifender Landesgesetze ausdrücklich unentschieden gelassen hat. Ob für eine solche Unterscheidung irgendwelche Anhaltspunkte gegeben sein würden, kann auch hier dahingestellt bleiben.

Eventuell hat die Beklagte noch gerügt, daß das Oberlandesgericht nicht auf die Frage eingegangen sei, ob der streitige Befehl nicht durch die von ihr bei den nachträglichen Konzeffionserteilungen von 1895 und 1897 gemachten Vorbehalte eventueller weiterer Anordnungen gedeckt sei. Das Oberlandesgericht hat diese Vorbehalte als jedenfalls deswegen, weil die Klägerin sie sich habe gefallen lassen und sich bei ihnen beruhigt habe, zulässig und maßgebend angesehen, sie aber aus dem Grunde hier für unerheblich erklärt, weil sie nur die damals genehmigten Erweiterungen des Betriebes beträfen, der jetzt fragliche Befehl aber in den ganzen Betrieb der Klägerin beschränkend eingreife. Es hat also keineswegs jene Frage unentschieden gelassen, sondern sie zu ungunsten der Beklagten entschieden. Ferner ist auch dieser Entscheidung beizutreten. Die Anlage der Klägerin ist schon im Jahre 1893 ohne einen solchen Vorbehalt als eine Fabrik ätherischer Öle genehmigt und darauf in Betrieb gesetzt worden. Daß diese erste Genehmigung im Jahre 1895 oder im Jahre 1897 durch die damals genehmigten Erweiterungen ihre Kraft verloren hätte, ist eine grundlose Annahme der Beklagten. Solche belästigenden Gerüche wie die, gegen deren Verbreitung die Beklagte jetzt Vorkehrungen verlangt, wurden zum Teil von Anfang an in der Fabrik erzeugt. Da der Befehl dies nicht berücksichtigt, so erscheint er nicht als durch die Vorbehalte gedeckt.

Somit mußte die Revision zurückgewiesen werden.“ . . .